

Zur Problematik der Blutentnahmen

Zur Problematik der Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

In einer gemeinsamen Verwaltungsvorschrift haben Sächsisches Justiz-, Innen- und Gesundheitsministerium 2000 Verfahrensregeln zur Anordnung und Durchführung von Blut-, Urin- und Haarentnahmen festgelegt (VwV Alkohol-, Medikamenten-, Drogeneinfluss vom 28. Juni 2000, Sächsisches Amtsblatt Nr. 32, vom 10. August 2000, S. 646 ff.). Danach dürfen Blutproben nur von Ärzten (hier auch für Ärztinnen stehend), einschließlich von Ärzten im Praktikum, entnommen werden. Haarproben können durch Polizeibedienstete entnommen werden. Die Anordnung hierfür steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Hilfsbeamten und den Verfolgungsbehörden zu. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft in den Polizeivollzugsbehörden sind die Laufbahngruppen der mittleren und gehobenen Dienste:

1. bei der Kriminalpolizei von Kriminalmeister bis Erste Kriminalhauptkommissare,
 2. bei der Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei die Berufsgruppen von Polizeimeister bis Erste Polizeihauptkommissare,
 3. Dienstkräfte, die ohne Beamte zu sein, die Aufgaben einer der vorgenannten Beamtengruppen wahrnehmen, sofern sie im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens vier Jahre in der bezeichneten Angestelltengruppe tätig sind (§ 81a Abs. 2 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 26. März 1996, SächsGVBl. S. 158).
- Die Entnahmen und Untersuchungen sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchzuführen. Die Anordnung der Maßnahmen gibt dem Arzt das **Recht**, die Maßnahmen auch ohne Einwilligung des Delinquenten durchzuführen. Nach der einleitend genannten gemeinsamen Verwaltungsvorschrift sind die Ersuchen an Ärzte zu stellen, die dazu rechtlich ver-

pflichtet oder bereit sind, die Probenentnahmen durchzuführen. Das bedeutet, dass der Arzt im vertragsärztlichen Notfalldienst nicht **verpflichtet** ist, dem Ersuchen nachzukommen. Die Meinungen in der Literatur gehen darüber auseinander, ob ein blutentnehmender Arzt schon Sachverständiger im Sinne der Strafprozessordnung ist. Unstrittig ist, dass auch dem Arzt in folgenden Fällen gesetzliche Weigerungsgründe zustehen:

- es handelt sich beim Delinquenten um den/die Verlobte(n) des Arztes/der Ärztin,
- es handelt sich um den Ehegatten (auch nach geschiedener Ehe),
- es handelt sich um Verwandte oder Verschwägere.

Die Patienten- oder Kollegeneigenschaft des Delinquenten reicht nicht aus, den Ruf zum Sachverständigen abzulehnen. Konfliktfälle dürften eigentlich nicht entstehen, da nur Ärzte herangezogen werden sollen, die rechtlich verpflichtet sind oder die sich bereit erklärt haben.

Bei der Haarprobennahme ist zu beachten:

- Die Entnahme sollte in erster Linie über dem Hinterhauptshöcker erfolgen. Ist dies nicht möglich, muss die Entnahmestelle entsprechend dokumentiert werden.

- Die Probe sollte aus einem mindestens bleistift- bis kleinfingerdicken Strang bestehen.
 - Die Haare sind vor dem Abschneiden mit einem Bindfaden, möglichst 2 bis 3 cm von der Kopfhaut entfernt, fest zusammenzubinden.
 - Die zusammengebundenen Haare sind möglichst direkt an der Kopfhaut abzuschneiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Länge der zurückgebliebenen Haarreste zu dokumentieren.
- Im Hinblick auf die Prüfung der Gewahrsamsfähigkeit ist zu sagen, dass die Polizei verpflichtet ist, von einem Arzt feststellen zu lassen, ob die Person gewahrsamsfähig ist. In der entsprechenden Verwaltungsvorschrift (VwV Gewahrsam v. 01.11.1999) heißt es hierzu:
- „...Grundsätzlich darf eine Person nur in Gewahrsam genommen werden, wenn sie gewahrsamsfähig ist. Gibt ihr Gesundheitszustand Anlass zur Besorgnis, so ist eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Anlass zur Besorgnis besteht bei
- a) äußeren, offensichtlich nicht unerheblichen Verletzungen,
 - b) Verdacht auf innere Verletzungen,
 - c) offensichtliche Anzeichen auf Einwirkung von Alkohol und/oder anderen berauschenden Mitteln,
 - d) wenn Betrunkene nicht ansprechbar sind oder sich in einem Dämmerzustand befinden,
 - e) wenn Betrunkene durch besondere Aggressivität auffallen bzw. einen sogenannten pathologischen Rausch erkennen lassen,
 - f) Alkohol- oder Drogenentzugerscheinungen (Verwirrheitszustände, Halluzinationen),
 - g) Orientierungslosigkeit, Bewusstseinsstörungen, mangelnder Ansprechbarkeit,
 - h) deutlich depressiven Zuständen, Suizidandrohungen sowie Suizidversuchen,
 - i) Äußerungen der in Gewahrsam genommenen Person über Schmerzen, krankhafte Zustände, Medikamentenbedarf,
 - j) Schwangerschaft, sofern diese optisch erkennbar bzw. durch die in Gewahrsam genommene Person mitgeteilt wird,
 - k) Anzeichen von Infektionskrankheiten,

l) der Forderung oder dem Wunsch der in Gewahrsam genommenen Person nach einer ärztlichen Untersuchung, auch ohne Angabe von Gründen.

In Zweifelsfällen ist stets ein Arzt hinzuzuziehen.

...

Zu Untersuchungen der Gewahrsamsfähigkeit können niedergelassene Ärzte in Anspruch genommen werden, die Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Krankenhausträger (zum Beispiel Unikliniken, Kreis- oder städtische Krankenhäuser) sowie die Gesundheitsämter sind nur nach den Grundsätzen der Amtshilfe verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht der einzelnen Krankenhausärzte ergibt sich aus ihrem Dienst- und Treueverhältnis. Ferner ist auch die Inanspruchnahme der Polizeiärzte möglich.

Dem untersuchenden Arzt sind die Vordrucke „Ärztliche Bescheinigung zur Gewahrsamsfähigkeit“ (...) und „Entscheidung des Arztes“ (...) vorzulegen. Die Gewahrsamsfähigkeit ist grundsätzlich schriftlich bescheinigen zu lassen.“

Meines Erachtens stellt die Verwaltungsvorschrift keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, dass der Arzt gegen den Willen des Delinquenten tätig wird. Konflikte könnten sich ergeben, wenn der hinzugezogene Vertragsarzt durch die Untersuchung bei der Polizei seine vertragsärztlichen Verpflichtungen vernachlässigt. In Analogie zu den Blutentnahmen sollten diese Untersuchungen durch Ärzte vorgenommen werden, die besonders rechtlich dazu verpflichtet sind oder die sich bereit erklärt haben. Allerdings sollte beachtet werden, dass die Gewahrsamsuntersuchung dazu dient, gesundheitlichen Schaden von dem Delinquenten abzuwenden. Der Arzt nimmt gegenüber dem Delinquenten eine Garantenstellung ein. Die auszustellende ärztliche Bescheinigung sollte unbedingt für die eigenen Unterlagen kopiert werden (Dokumentationspflicht!).

Dr. med. Andreas Prokop
Vorsitzender des Ausschusses Berufsrecht der
Sächsischen Landesärztekammer